

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Auflage

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

GZ.: A 14-038876/2021/0009

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung – Entwurf

Graz, 26. 04.2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1, 8 und 8a des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

2. Verfahren

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz (4.0 STEK) wurde gemäß § 24 StROG 2010 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 28.02.2013 beschlossen. Die 1. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes ist mit 7. Mai 2015 bzw. 4. Juni 2015 in Rechtskraft erwachsen.

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020,

GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 5. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.05 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 6. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.06 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

Die Auflage des 4.07 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 10. Mai 2023 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 24 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung aller betroffenen Grazer Bezirke.

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 11. Mai 2023 bis 13. Juli 2023

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte wird am Dienstag 16. Mai 2023 um 18:00 im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

3. Änderungspunkte §2

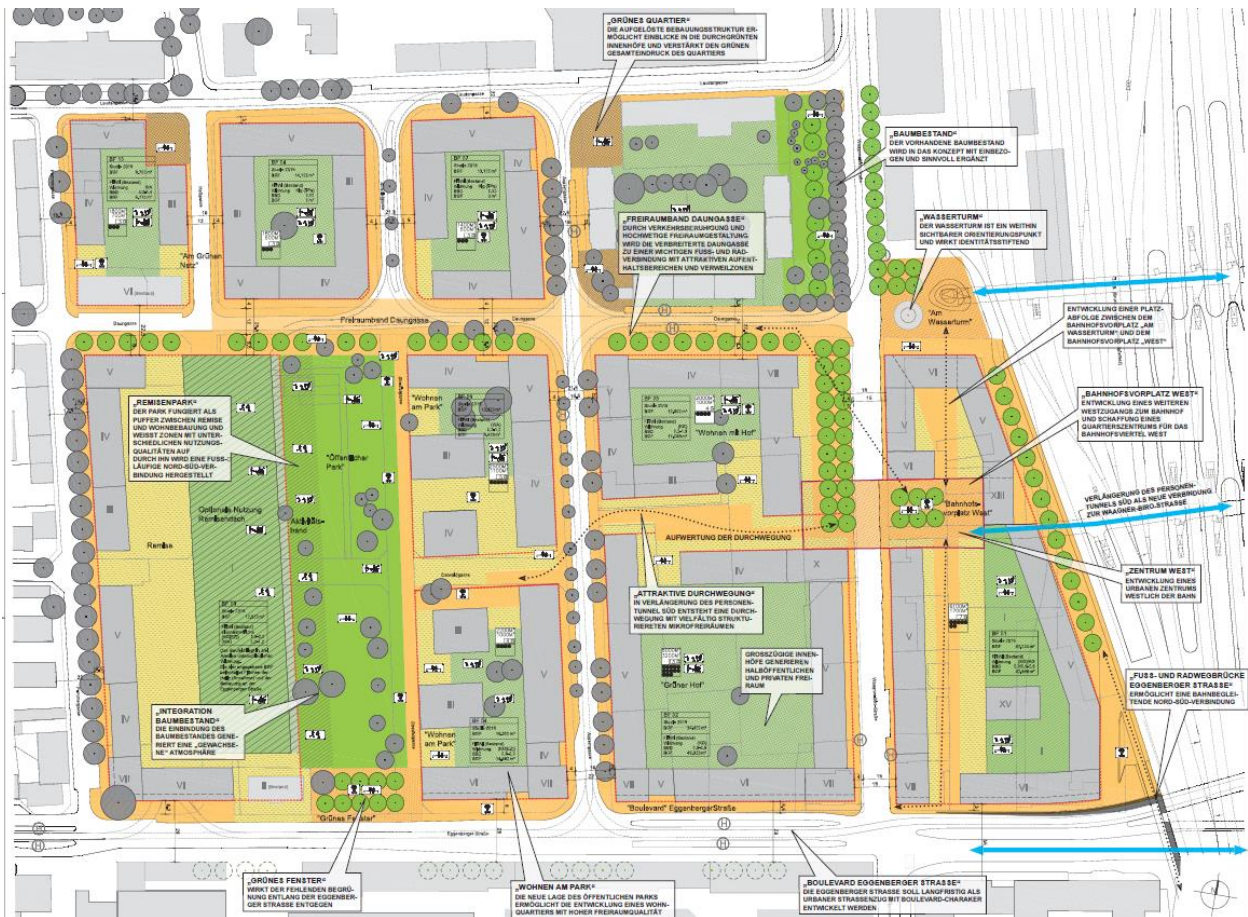
(betrifft Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie Änderungen des Bereichs-
stypenplanes des Räumlichen Leitbildes)

1. Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)

Der Bereich westlich des Hauptbahnhofes ist schon seit Jahren ein Zielgebiet der Stadtentwicklung. Mit der Ansiedlung der Fachhochschule wurde nachhaltig eine Aufwertung des Grazer Westens initiiert. Durch die Errichtung der Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof und des Nordtunnels des Hauptbahnhofes sowie durch die laufenden Entwicklungsprojekten Reinighaus und Smart City Waagner - Biro erfolgt eine weitere massive Aufwertung des ehemals durch die Bahn „abgetrennten“ Bereichs der Stadt. Im unmittelbaren Anschluss an den Hauptbahnhof erfolgten in den letzten Jahren bereits Flächenwidmungsplanänderungen, welche eine Veränderung weg vom Gewerbegebiet hin zu einem durchmischten und hochwertig angebundenen Stadtteil vorzeichnen.

Im Jahre 2007/2008 wurde im Auftrag der Stadt Graz eine städtebauliche Entwicklungsstudie für den Bereich Annenstraße – Bahnhofsviertel erarbeitet. In einer aufbauenden Studie 2014/2015 wurde diese für den Bereich westlich des Bahnhofes /Bahnhofsviertel West) überarbeitet und weiter verfeinert.

Das Ergebnis dieser städtebaulichen Entwicklungsplanung Bahnhofsviertel West (erstellt von Zechner & Zechner ZT GmbH in Kooperation mit 0:3 Landschaftsarchitektur und verkehr plus) ist seit 2015 die Grundlage für sämtliche Entwicklungen, Planungen und Wettbewerbe im ggst. Bereich.



Zechner & Zechner, Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhofsviertel West, Maßnahmenplan, 2015.

Wichtige Grundlagen für die ggst. Änderungen sind die Notwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Straßenbahnremise im Bereich der Eggenberger Straße (Überlagerung der bestehenden Funktionen im STEK mit der örtlichen Vorrangzone Verkehr Zusatz Remise) sowie die damit einhergehende Neusituierung der öffentlichen Parkanlage (Entfall der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie im Bereich nördlich der Daungasse, Ausweisung einer neuen Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie zwischen Eggenberger Straße und Daungasse). Diese soll künftig im Anschluss an die künftige Remise liegen, wodurch sie sowohl als Puffer zum Remisengelände als auch als Verbindung von Eggenberger Straße zur Daungasse dienen kann.

Wesentliche Wegeverbindungen im Stadtteil sollen künftig als Grünverbindungen aufgewertet werden.

Die Lage der öffentlichen Parkanlage direkt an der Eggenberger Straße führt zu einer verstärkten Zentrumsbildung und wird daher die Zentrumsfunktion im ggst. Bereich ausgedehnt.

- Umwelterheblichkeitsprüfung:

Entsprechend des Leitfadens „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung von DI Stefan Battyan – Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in Kooperation mit planum Fallast & Partner GmbH und Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturreumplanung OG durchgeführt.

Für die Änderungspunkte b,c,d,e,h konnte im Zuge der Prüfung auf Ausschlusskriterien jeweils zumindest ein Ausschlusskriterium geltend gemacht werden. Eine weitere Prüfung war daher

nicht erforderlich. Für die Änderungspunkte a, f und g hingegen erfolgte eine vertiefende Prüfung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aus der vorliegenden Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes im ggst. Bereich keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend führt die UEP wie folgt aus:

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.07 Fall 1 betrifft einen Teilraum westlich des Grazer Hauptbahnhofs, konkret den Bereich Laudongasse – Asperngasse - Eggenbergerstraße - Pommergasse. Bereits in den bisherigen Festlegungen des rechtswirksamen Stadtentwicklungskonzeptes 4.0 ist die Zielsetzung für die Entwicklung eines funktionsdurchmischten Stadtteils in zentraler Lage und im unmittelbaren Nahebereich des Grazer Hauptbahnhofs erkennbar. Die nun geplante Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes ist als Konkretisierung der bisherigen Planung, Anpassungen zufolge geänderter Planungsvoraussetzungen und somit grundsätzlich nicht als stadtplanerische Paradigmenwechsel zu sehen. Mit der ggst. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird der erste Planungsschritt zur Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes „Graz - Bahnhofsviertel West“ gesetzt. Neu ist jedoch das Interesse an der Erweiterung der Straßenbahnremise Eggenberg in östliche Richtung zufolge des konkreten Bedarfs durch die Holding Graz – Linien.

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.07 Fall 1 wird in sieben Unterpunkte gegliedert und methodisch entsprechend dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, hrsg. vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, i.V.m. § 4 Stmk. ROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022 abgehandelt.

Für vier der sieben Unterpunkte kann gemäß Leitfaden zumindest ein raumordnungsfachlich obligates Ausschlusskriterium (Prüfung auf höherer Planungsebene (Abschichtung), kleinräumige Änderung, Eigenart bleibt unverändert, offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) geltend gemacht werden und ist hierfür keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Festzuhalten ist ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Ist-Situation nicht von den derzeitigen Nutzungsbeständen sondern von der derzeit rechtswirksamen Planung auszugehen ist und die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planungsänderung beurteilt werden.

Für drei Unterpunkte – konkret östlich der bestehenden Remise Eggenberg und im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage – kann keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden. Die zu diesen Änderungspunkten erstellte Umwelterheblichkeitsprüfung wird nach den umweltrelevanten Sachthemen abgehandelt, wurde von unterschiedlichen Sachverständigen bearbeitet und führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Themenbereich Mensch / Gesundheit		
Lärm und Erschütterungen	0 Keine Auswirkung	Keine merkbaren Veränderungen für Schienen- und Straßenlärm zu erwarten
Luftbelastung und Klima	0 Keine Auswirkung	Keine Intensivierung zu erwarten
Themenbereich Mensch / Nutzungen		
Sachgüter	0 Keine Auswirkung	Keine bedeutenden Sachgüter vorhanden, Chance auf Erhöhung des Sachwerts durch Änderung
Land- und Forstwirtschaft	0 Keine Auswirkung	Keine land- und forstwirtschaftlichen Bestände
Themenbereich Landschaft / Erholung		
Landschaftsbild	0 Keine Auswirkung	Keine Schutzgüter vorhanden, kein sensibles oder schützenswertes Landschaftsbild
Ortsbild	0 Keine Auswirkung	Keine Schutzgüter vorhanden, kein sensibles oder schützenswertes Ortsbild, UNESCO- Weltkulturerbe nicht unmittelbar betroffen
Kulturelles Erbe	0 Keine Auswirkung	Keine Schutzgüter vorhanden
Erholung und Freizeiteinrichtungen	0 Keine Auswirkung	Keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden, Änderung dient u.a. der Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage
Themenbereich Naturraum / Ökologie		
Pflanzen	0 Keine Auswirkung	Keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung
Tiere	0 Keine Auswirkung	Keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung
Wald	0 Keine Auswirkung	Kein Schutzgut
Themenbereich Ressourcen		
Boden und Altlasten	0 Keine Auswirkung	Keine Altlasten vorhanden
Grund- und Oberflächenwasser	0 Keine Auswirkung	Keine Schutzgüter oder Gefährdungen vorhanden
Mineralische Rohstoffe	0 Keine Auswirkung	Keine Rohstoffvorkommen, keine Eignung als Abbaugelände
Naturgewalten und	0 Keine Auswirkung	(Unter Beachtung § 8 Aufgrabungsrichtlinie und Entsorgung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend)

Quelle: UEP zur 4.07 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes – Fall1, Battyan/planum/Ökoteam, 2023.

Umweltauswirkungen konnten ausgeschlossen werden. Es ist daher keine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 StROG erforderlich.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung liegt dem ggst. Erläuterungsbericht zum 4.07 Stadtentwicklungskonzept Auflageentwurf bei.

2. Festlegung der Zentrumszonen im Deckplan 6 – Zentrumszonen

Das Landesentwicklungsprogramm definiert im § 3 die Ordnung der Raumstruktur für die Steiermark. Hierbei wird unter anderem die Entwicklung der Siedlungsstruktur als gestreute Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) festgelegt. Dies soll durch eine Steuerung der Verdichtungstendenz auf ein abgestuftes Netz von zentralen Orten in geeigneten Gemeinden erreicht werden.

Das Netz zentraler Orte umfasst folgende Stufen:

1. *Kernstadt*
2. *Regionale Zentren*
3. *Regionale Nebenzentren*
4. *Teilregionale Versorgungszentren*

Die Landeshauptstadt Graz ist darin als Kernstadt der Stadtregion Graz definiert (§3 Abs 5 Z1 LEP). Kernstädte sind nach Definition des Landesentwicklungsprogrammes *Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfs der Bevölkerung des Landes (§ 3 Abs 3 Z1 LEP)*.

Im Deckplan 1 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde 2013 die Kernstadt gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Graz Graz Umgebung (nunmehr Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum) planlich abgegrenzt. Dieser Bereich stellt einen überörtlichen Siedlungsschwerpunkt dar.

Gemäß §22 Abs 5 STROG2010 können innerhalb von Siedlungsschwerpunkten Zentrumszonen festgelegt werden. Die Abgrenzung der Zentrumszonen innerhalb der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr auf Basis der definierten Kernstadt in Form eines zusätzlichen Deckplanes zum Stadtentwicklungskonzept.

Ausgehend von der abgegrenzten Kernstadt wurden folgende Bereiche pauschal NICHT der Zentrumszone zugewiesen:

- Grazer Grüngürtel
- Wohngebiete geringe Dichte lt. 4.0 STEK i.d.g.F.

Der Grazer Grüngürtel zeichnet sich durch ein hohes Maß an Durchgrünung aus. Die Bebauungsdichte ist mit 0,3 bzw. 0,4 in infrastrukturell gut versorgten Lagen beschränkt. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl das Maß an baulicher Verdichtung als auch an Nutzungsdurchmischung, das Zentrumszonen erfordern, weder gegeben ist noch angestrebt wird.

Ebenso stellen sich Bestand und Zieldefinition innerhalb der Funktion Wohngebiet geringer Dichte dar und ist diese somit nicht für die Lage innerhalb einer Zentrumszone geeignet.

Weiters wurden die Vorrangzone Gewerbe, Industrie sowie die Vorrangzone für die Landwirtschaft, die das Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum jeweils innerhalb des Grazer Stadtgebietes definiert, NICHT der Zentrumszone im Deckplan 6 zugewiesen.

In diesen Bereichen ist bereits auf regionaler Ebene eine andere, monofunktionale Nutzung vorgesehen – die Entwicklung eines Zentrums sowie die spätere Ausweisung von Kerngebiet bereits auf Ebene des regionalen Entwicklungsprogrammes ausgeschlossen.

Weiters wurde die im Entwicklungsplan definierte Freihaltezone entlang der Mur im Grazer Norden sowie die angrenzenden Bereiche östlich der Mur, die außerhalb der Siedlungsgrenzen lt. 4.0 STEK liegen, bis einschließlich des Vogelschutzgebietes im Bereich südlich des Wasserwerks bis zum Andritzbach NICHT der Zentrumszone zugewiesen.

Im Bereich der Rudersdorfer Au wurde Flächen entlang des Mühlgangs, die derzeit überwiegend als Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie festgelegt sind und in einem dünnbesiedelten Umfeld liegen, welches als Wohngebiet geringer Dichte definiert ist, NICHT in die Zentrumszone aufgenommen.

Bereiche südlich der A2 Autobahn wurden aufgrund der dezentralen Lage nicht in die Abgrenzung Zentrumszone aufgenommen.

Ein Siedlungssplitter im Bereich der Autaler Straße wurde trotz der Funktion Wohngebiet mittlerer Dichte aufgrund der isolierten Lage im Hinblick auf den Zentrumsbereich der Stadt Graz NICHT in die Abgrenzung Zentrumszone aufgenommen.

Als Kernstadt verfügt die Landeshauptstadt Graz über eine hervorragende Infrastruktur.

Im Projekt Lebensqualitätsindikatoren erhebt und aktualisiert die Stadt Graz seit 2007/2008 die infrastrukturellen Angebote im gesamten Stadtgebiet. Die daraus entnommenen Standorte für institutionalisierte Einrichtungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, aber auch religiöse Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliches zeigen eine deutliche Häufung in den inneren 6 Bezirken und eine Versorgung des gesamten definierten Zentrumszonenbereichs (siehe Beilage Zentrumszonen + LQI). Weiteres zeigt die Bestandsaufnahme zu Schulen und Lebensmittelversorgung in Graz (siehe Beilage), dass auch in diesem Fall so gut wie alle Einrichtungen innerhalb der definierten Zentrumszone zu liegen kommen und raumplanerisch jedenfalls von einer Vollversorgung auszugehen ist. Ähnliches belegen die Daten aus dem Open Government Data (OGD) (siehe Beilage).

Folgt man in diesem Sinne der Definition des Begriffs „Zentrumszonen“ als *Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen* (vgl. § 2 Abs 1 Z 39a StROG), so wurde im konkreten Deckplan 6 die Kernstadt der Region (zentrale Lage), die historisch polyzentral gewachsen ist, über eine hervorragende verkehrliche Infrastruktur verfügt und durch bestehenden Nutzungsdurchmischung sowohl innerhalb des Stadtgebietes als Stadt der kurzen Wege funktioniert als auch regional und überregional Versorgungsfunktionen übernimmt, abgegrenzt.

4. Änderungspunkte §3

(betrifft Änderungen im Verordnungswortlaut des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, inkl. Anpassungen der Erläuterungen – zuletzt in der Fassung 4.06 STEK)

1. Mit der Novelle des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2022 (LGBL.Nr. 45/2022) wurde die Begriffsdefinition Zentrumszonen (§ 2 Abs 1 Z 39a) in das Gesetz aufgenommen und dieselben als möglicher Inhalt des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im § 22 verankert. Unter § 30 Abs 1 Z3 wurde weiteres geregelt, dass die Ausweisung von Kerngebieten im Flächenwidmungsplan ausschließlich innerhalb von Zentrumszonen erfolgen darf. Für die Landeshauptstadt Graz ergab sich daraus die Notwendigkeit, eine Abgrenzung der Zentrumszone auf Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes zu treffen.

2. *siehe Erläuterungen zum § 2 Änderungspunkt 10*

5. Bestandteile des 4.07 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 6 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 6 – Zentrumszonen bildet nunmehr einen neuen Bestandteil der Verordnung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

6. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen, sofern es sich um Planungen handelt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen.

Die im 4.07 STEK vorgenommene Änderungen am Entwicklungsplan (Änderungspunkt 1) wurden nunmehr einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Beilagen:

Umweltherheblichkeitsprüfung (UEP) Änderungspunkt 1 (Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse)

Erläuternde Beilagen Zentrumszonen (3x)